

BMVEL (Bundesministerium für Verbraucher, Ernährung und Landwirtschaft) Informationen – Sonderausgabe vom 1.2.2002

(Auszüge)

5. Sonderregelung für Betriebsgemeinschaften

Um die Funktionsfähigkeit des Börsenverfahrens zu gewährleisten, dürfen Milchquoten nur in wenigen Ausnahmefällen ohne Einschaltung der Verkaufsstellen übertragen werden. Mit der Verordnung wird nun eine weitere Ausnahme geschaffen, und zwar im Zusammenhang mit der Bildung von **Betriebsgemeinschaften/Kooperationen/Gesellschaften.**

Bei der Frage, welche Voraussetzungen bei der Bildung solch einer Betriebsgemeinschaft einzuhalten sind, ist entscheidend, ob ein einzelner Landwirt mit seinem Betrieb in eine Gesellschaft geht (a.) oder aber ob eine bereits bestehende Gesellschaft ihrerseits in eine weitere Gesellschaft geht (b.).

(a.) Nach der Neuregelung können Milcherzeuger ihre Milchquote direkt in solch eine Betriebsgemeinschaft bzw. Gesellschaft einbringen, wenn sie ihren Betrieb oder den zur Milcherzeugung genutzten Teil ihres Betriebes in die Gesellschaft einbringen und mindestens das laufende und die nächsten beiden Milchquotenjahre (sog. **Bindungsfrist**) in der Gesellschaft nachhaltig persönlich mitarbeiten. Die Kooperation in der Landwirtschaft bedient sich häufig der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Wenn mehrere Milcherzeuger sich in solch einer GbR zusammenschließen, müssen alle einbringenden Milcherzeuger in der GbR nachhaltig persönlich mitarbeiten.

(b.) Wenn zwei (oder mehrere) **Gesellschaften** kooperieren, so ist es erforderlich, dass entweder die „alte“ Gesellschaft entsprechende Anteile an der neuen Gesellschaft hält oder aber die „alten“ Gesellschafter entsprechende Anteile an der neuen Gesellschaft halten. Wenn beispielsweise eine GbR in einer bereits bestehenden GmbH aufgehen will, so muss entweder die GbR als solche oder die einzelnen Gesellschafter der GbR entsprechende Anteile an der GmbH halten. In diesem Fall kann die GbR ihre Referenzmenge direkt auf die GmbH übertragen. Die Verpflichtung zum Halten der entsprechenden Anteile gilt - in Entsprechung zur Regelung bei natürlichen Personen – für das laufende und die nächsten beiden Milchquotenjahre.

Eine Gesellschaft, in die nach der neuen Regelung Referenzmengen direkt eingebracht wurde, darf diese Referenzmenge nicht innerhalb des laufenden und der beiden nächsten Milchquotenjahre weiter übertragen. In diesem Fall ist diese Referenzmenge in die Landes-reserve einzuziehen. Falls ein Landwirt innerhalb der Bindungsfrist nicht oder nicht mehr in dem erforderlichen Umfang in der Gesellschaft persönlich mitarbeitet, ist von den zuständigen Stellen zu prüfen, ob die Übertragung der Referenzmenge auf die Gesellschaft rückgängig zu machen ist.

Besondere Regelungen gelten für den Fall, dass ein Landwirt **innerhalb der Bindungsfrist** wieder aus der Gesellschaft ausscheidet oder die Gesellschaft sich innerhalb dieses Zeitraumes auflöst. In diesen Fällen gibt es nur zwei Möglichkeiten:

Entweder der ausscheidende Gesellschafter nimmt die von ihm in die Gesellschaft eingebrachte Referenzmenge wieder mit oder aber die entsprechende Referenzmenge wird in die Landesreserve eingezogen. Es ist also nicht möglich, dass ein Landwirt seine Referenzmenge in eine Gesellschaft einbringt, er dann innerhalb kurzer Zeit aus der Gesellschaft wieder ausscheidet und die Referenzmenge dennoch bei der Gesellschaft verbleibt. In diesem Fall muss er selbst die Milchproduktion wieder aufnehmen, ansonsten verliert er seine Referenzmenge. Ebenso kann ein wieder ausscheidender Gesellschafter innerhalb der Bindungsfrist nur maximal die Referenzmenge wieder mitnehmen, die er nach der neuen Regelung in die Gesellschaft eingebracht hat.

6. Auflösung einer Gesellschaft oder Ausscheiden eines Gesellschafters

Wenn eine Milchproduktionsgesellschaft sich auflöst oder einzelne Milcherzeuger aus der Gesellschaft ausscheiden, können sie direkt Referenzmengen mitnehmen. Beschränkungen gibt es nicht, außer während der Bindungsfrist nach Einbringung von Referenzmenge in eine Gesellschaft nach der neuen Sonderregelung (s.o.). Ansonsten können die Referenzmengen frei zwischen den Gesellschaftern verteilt werden, dies hängt im Einzelfall maßgeblich von den Regelungen im Gesellschaftsvertrag ab. Dabei ist ein ausscheidender Milcherzeuger nicht auf die Referenzmenge beschränkt, die er von Jahren in die Gesellschaft eingebracht hat. Die Gesellschafter, die Referenzmenge aus der Gesellschaft mitnehmen, müssen aber wieder Milcherzeuger werden und einen Betrieb in demselben Übertragungsbereich besitzen.

7. Verwandtenübertragungen

Die nach bisherigem Recht geltende Sonderregelung für die direkte Übertragung von Milchquote zwischen Verwandten in gerader Linie und Ehegatten wird erleichtert. Durch die Neuregelung wird die Notwendigkeit einer Betriebs- bzw. Flächenübertragung bei direkten Referenzmengenübertragungen zwischen Verwandten und Ehegatten beseitigt. Eine einfache schriftliche Vereinbarung über die Milchquote reicht zukünftig aus. Allerdings gelten auch hier die allgemeinen Voraussetzungen, d.h. der Verwandte, der die Milchquote erhält, muss aktiver Milcherzeuger sein und seinen Betrieb in demselben Übertragungsbereich haben.

- keine Haftung für die Richtigkeit -